

Freizeichnungshinweis zur eingeschränkten Gültigkeit des Planwerks

Für Bauunternehmen gilt die Erkundigungs- und Sicherungspflicht (Urteil des BGH vom 21. April 1971, VI ZR/232/69). Um Schäden zu vermeiden, ist vor Beginn der Bauarbeiten, bei den Stadtwerken Radolfzell GmbH eine aktuelle Netzauskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungseinrichtungen einzuholen.

In Bezug auf die Planinhalte der Netzauskunft gilt folgendes:

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen.

Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen.

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder, und haben eine Gültigkeitsdauer von 6 Wochen ab Erstelldatum. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.

Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Werden bei Aufgrabungen Leitungen angetroffen, die nicht in den Netzplänen enthalten sind, sowie in Notfällen ist unverzüglich unsere Netzleitstelle,

Telefon 0800 / 8008 – 991

zu verständigen. Es gelten die Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ BGV C 22 und die für Baufachleute.